

Sitzung vom 1. September 2004

**1334. Motion (Änderung des kantonalen Abfallgesetzes)**

Kantonsrätin Esther Hildebrand und Kantonsrat Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, haben am 17. Mai 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Paragraphen 39 im kantonalen Abfallgesetz dahingehend abzuändern, dass die Bussenkompetenz bis Fr. 500 pro Fall den Gemeindebehörden übertragen wird.

Begründung:

In § 39 des kantonalen Abfallgesetzes werden verschiedene Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz, gegen zugehörige Verordnungen kantonaler oder kommunaler Behörden und gegen Verfügungen, die sich auf das Abfallgesetz stützen, unter Strafe gestellt. Die Verstösse gegen das Abfallgesetz stellen so genannte Übertretungen dar, das heisst, als Strafe kommen Haft oder Busse oder Busse allein in Frage. Auf Grund von § 39 Abs. 3 AbfG sind die Untersuchung und die Beurteilung von solchen Widerhandlungen Sache der Statthalterämter. Die Gemeindebehörde hat einen Vorfall dem Statthalteramt anzuzeigen.

In der Praxis bewährt sich dieses Verfahren allerdings nicht. Die Aufwandkosten des Verfahrens fallen bei der Gemeinde an. Das Erledigen der Bussen durch den Statthalter dauert in der Regel viel zu lange. Nach dieser Zeit wird dann häufig eine kleine Busse von zum Beispiel Fr. 50 ausgesprochen, welche zudem dem Bezirk und nicht der Gemeinde zukommt. Die Gemeinde muss hinterher dem Schuldigen noch die Administrativkosten (Verfahren und Entsorgung – Kontrolle, Reinigung, Administration) in Rechnung stellen. Die Kosten, welche die Gemeinde in Rechnung stellen kann, richten sich nach der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993. Wenn der Umweltsünder nicht zahlt, entsteht über die Betreibung ein zweites Rechtsmittelverfahren. Im Übrigen haben unsere Nachforschungen ergeben, dass eine sehr uneinheitliche Bussenpraxis seitens der Statthalterämter angewandt wird. Auch ist die mangelhafte Unterstützung der Gemeinden durch die Statthalterämter bei geringfügigen Tatbeständen störend.

Die Gemeinde muss alles in einem – Busse und Kosten – in Rechnung stellen können. Dies im Sinne einer effizienten, repressiven und speditiven Handhabung. Es sollte dort alimentiert werden, wo der Aufwand anfällt. Die häufigsten Verfehlungen sind das Ablagern von Abfällen im Freien, Verbrennen von Abfällen im Freien, Verwenden von unzulässigen Abfallbehältnissen und unzeitgemässes Bereitstellen von Abfällen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Esther Hildebrand und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 39 Abs. 1 des Abfallgesetzes (LS 712.1) regelt verschiedene Straftatbestände des Übertretungsstrafrechts, die mit Haft oder Busse bis Fr. 50000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe, bestraft werden. So ist es z. B. strafbar, Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen abzulagern, Abfälle nicht pflanzlicher Art ausserhalb von Anlagen zu verbrennen oder Verordnungen und Verfügungen gemäss Abfallgesetz nicht zu befolgen. Gemäss Abs. 3 obliegt die Untersuchung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz den Statthalterämtern.

Die Durchführung von strafrechtlich bedeutsamen Sachverhaltsabklärungen und die Beurteilung von solchen Widerhandlungen bezüglich der Strafbarkeit erfordert von den zuständigen Behörden Fachkenntnisse und Erfahrungen im Polizei- und im Strafrecht. Die Statthalterämter, denen im Allgemeinen der Vollzug des kantonalen Übertretungsstrafrechts übertragen ist, verfügen über die entsprechenden Voraussetzungen. Auch die Zusammenarbeit mit der Polizei und die damit verbundenen Abläufe gehören zu den täglichen Aufgaben der Statthalter. Die Konzentration des Übertretungsstrafrechts bei den Statthalterämtern gewährleistet den strafrechtlich korrekten Vollzug (Einvernahme, rechtliches Gehör, Parteirechte usw.) und eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung. Die Erfahrungen der letzten rund zehn Jahre mit den Übertretungstatbeständen des Abfallgesetzes sind positiv, und es sind keine nennenswerten Probleme aufgetaucht. Bei den Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz erfolgen die Verzeigungen in der Regel durch die Gemeinde. Mit der Zuständigkeit der Statthalterämter zur Untersuchung und Beurteilung wird vermieden, dass die verzeigende Behörde auch das Urteil spricht (Richter in eigener Sache), was aus rechtsstaatlicher Sicht zu beanstanden wäre.

Nicht stützen lässt sich die Aussage, dass die Strafverfahren in der Regel zu lange dauern. Auch der angewandte Bussenrahmen kann als angemessen bezeichnet werden. Die Bussenhöhe beträgt beispielsweise bei unzulässigen Abfallablagerungen im Freien in der Regel über Fr. 100, bei grossen Mengen meist Fr. 1000 und mehr. Die Bussenpraxis in den verschiedenen Bezirken fällt weitgehend einheitlich aus. Sie dürfte auf jeden Fall einheitlicher sein als bei einer Zuständigkeit von 171 Gemeinden. Die Statthalter tauschen ständig Erfahrungen aus und halten sich gegenseitig über wichtige Gerichtsentscheide auf dem Laufenden. Sowohl in den Landbezirken wie auch in den beiden Städten Winterthur

und Zürich bestehen gut funktionierende Abläufe zwischen den Gemeinden und den Statthalterämtern bei der Ahndung der Übertretungen im Abfallbereich.

Bei diesen Sachverhalten ist zwischen dem Strafverfahren und dem Verwaltungsverfahren zu unterscheiden. Während die Durchführung des Strafverfahrens den Statthalterämtern obliegt, sind die Gemeinden für den Verwaltungsvollzug zuständig, wobei sie ihre Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung stellen (§ 12 Abfallgesetz). Die Trennung der Verfahren ist sinnvoll, weil nicht jedes Verwaltungsverfahren zwangsläufig zu einem Strafverfahren führt. Die Busse ist eine Strafe und wird nach dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten beurteilt. Sie darf nicht mit kostenorientierten Aufwendungen der Gemeinden vermischt werden. Zudem sind die Aufwendungen für diese beiden Verfahren unterschiedlich hoch und die Rechtsmittelverfahren getrennt.

Oft kommt es zudem vor, dass neben den Übertretungstatbeständen des Abfallgesetzes gleichzeitig auch die Strafbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (Art. 61 USG, SR 814.01) verletzt werden, die ohnehin von den Statthalterämtern untersucht und beurteilt werden müssen.

Es ist aus den dargelegten Gründen zweckmässig, wenn die strafrechtliche Untersuchung und die Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Straftatbestände des Abfallgesetzes weiterhin von den Statthalterämtern durchgeführt werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 188/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**